

Ordnung
für das Studium des Faches Griechisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
Vom 8. April 1999

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

3

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. Seite) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. Seite 754), zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524) das Studium des Faches Griechisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 4 LPO Lateinkenntnisse erforderlich. Diese werden durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. 03. 79 (GV. NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 05. 1992 (GV. NW. Seite 223), nachgewiesen. Das Latinum ist bis zum Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen (Nr. 4 der Anlage 9 zu § 55 LPO).

(2) Außerdem sollen die Studierenden in der Lage sein, fremdsprachliche Fachliteratur zu lesen. Entsprechende Kenntnisse können in den von den neusprachlichen Fächern angebotenen Sprachkursen erworben werden. In Betracht kommen vor allem Englisch, Französisch und Italienisch.

4

§ 4

Studienbeginn

Das Studium des Faches Griechisch kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus dem Studium von mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Die Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 und § 41 LPO umfaßt 60 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, wobei etwa 32 SWS auf das Grundstudium und 28 SWS auf das Hauptstudium entfallen. 46-50 SWS müssen in den in §§ 7, 9 bis 11 dieser Ordnung bezeichneten Bereichen und Teilgebieten studiert werden (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und 10-14 SWS können von den Studierenden nach eigenem Ermessen in den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen studiert werden (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Im Verlauf ihres Studiums sollen die Studierenden des Faches Griechisch

1. sich gründliche Kenntnisse in der griechischen Sprache aneignen und eine klare Vorstellung von den verschiedenen Erscheinungsformen und Epochen der griechischen Literatur der Antike als einer Hauptwurzel der europäischen Kultur gewinnen;
2. lernen, fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und anschaulich darzustellen, und so in die Lage versetzt werden, die erworbene Kenntnis der griechischen Sprache und Literatur im Zusammenhang der antiken Kultur in

5

der Sekundarstufe II selbständig zu vermitteln. Das Studium des Griechischen als Unterrichtsfach führt zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II.

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten die Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das Griechischstudium gliedert sich gemäß Nr. 1.2 Anl. 9 zu § 55 LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	<ol style="list-style-type: none">1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	<ol style="list-style-type: none">1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike3 Griechische Poesie bis zur Spätantike4 Griechische Prosa bis zur Spätantike5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z.B. Wirkungsgeschichte ('Rezeption'), byzantinische und neu-griechische Literatur

6

C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (gegebenenfalls mit Exkursionen)
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen bieten in zusammenhängendem Vortrag eine systematische und methodische Darstellung ausgewählter Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung. Im Zentrum steht die exemplarische Behandlung von Texten in ihrem literatur-, gattungs- und kulturgeschichtlichen Kontext.

Die Abhaltung der Vorlesungen und ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gemäß § 7 ist den Professorinnen oder Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozentinnen oder Privatdozenten im Rahmen ihrer *venia legendi* vorbehalten.

(2) Die Veranstaltungen der griechischen Vorbereitungsstufe (sprachlich-stilistischer Grundkurs) vermitteln den Studienanfängerinnen und Studienanfängern des Faches Griechisch jene sprachlichen und sachlichen Kenntnisse, die nicht allgemeiner Bestandteil des Griechischunterrichts auf der Schule sind, aber für ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Studium vorausgesetzt werden müssen.

(3) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden und Hilfsmittel der Philologie und schulen im selbständigen, kritischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der entsprechenden Sekundärliteratur. Die Studierenden erarbeiten Beiträge, tragen diese vor, diskutieren Übungsaufgaben und fertigen schriftliche Kurzreferate bzw. erweiterte Stundenprotokolle an.

(4) In Haupt- oder Oberseminaren (letztere sind für Staatsexamenskandidatinnen oder Staatsexamenskandidaten und Doktorandinnen oder Doktoranden bestimmt) soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben (bzw. vertieft und erprobt) werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen

in der Regel Referate vor, die mit einer Diskussion verbunden sind, oder fertigen schriftliche Hausarbeiten an. Die Abhaltung sowie die Klassifizierung dieser Haupt- und Oberseminare nach Teilgebieten gem. § 7 ist den Professorinnen oder Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozentinnen oder Privatdozenten im Rahmen ihrer *venia legendi* vorbehalten.

(5) Übungen vertiefen das Verständnis von Autorinnen oder Autoren und Sachgebieten, die Beherrschung philologischer Methoden und die Fähigkeit zum angemessenen Übertragen antiker Texte.

(6) Stilübungen vertiefen die sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und die sprachpraktischen Fähigkeiten.

(7) In Kolloquien für Doktorandinnen oder Doktoranden und Staatsexamenskandidatinnen oder Staatsexamenskandidaten werden spezielle wissenschaftliche Probleme, insbesondere die neuesten Entwicklungen in der Forschung, erörtert sowie eigene Forschungsergebnisse zur Diskussion gestellt.

(8) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Hospitation und in der Regel zu ersten eigenen Unterrichtsversuchen im Fach Griechisch.

(9) Exkursionen dienen durch unmittelbare Berührung mit den Zeugnissen der Antike der Veranschaulichung der in den Texten dargestellten topographischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sachverhalte.

§ 9

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Griechisch. Es gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich und umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 SWS (§ 41 Abs. 1 LPO), die im Studienbuch oder den Studiendokumentationsseiten nachzuweisen sind, davon ca. 24 bis 26 SWS im Pflicht- und Wahlpflicht-, ca. 6 bis 8 SWS im Wahlbereich.

A. Pflichtbereich:

Griechische Vorbereitungsstufe: 4 SWS sprachlich-stilistischer Grundkurs, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt: je eine zweistündige Grammatik- (Übersetzungen vom Deutschen ins Griechische) sowie Lektüre- und Metrikübung (Übersetzungen vom Griechischen ins Deutsche). Der entsprechende Leistungsnachweis wird durch zwei einstündige Klausuren erworben.

B. Wahlpflichtbereich:

- I. drei mindestens zweistündige Vorlesungen über Themen, die schwerpunktmäßig den Teilgebieten B 2 bis B 5 zugeordnet sind (6-9 SWS). Von diesen drei Vorlesungen soll - soweit das Lehrangebot dies erlaubt - eine ganz oder überwiegend der Archaischen und Klassischen Epoche der griechischen Literatur zugeordnet sein, eine der nachklassischen (Hellenistischen oder Kaiserzeitlichen) Literatur und eine sollte gattungsgeschichtlicher Art sein. Vorlesungen aus den Teilgebieten B 2 bis B 5 decken in der Regel die Teilgebiete A 2 und B 1 mit ab; im Rahmen des Wahlpflichtbereichs können die Studierenden die jeweilige Vorlesung aber nur einem der angegebenen Teilgebiete zuordnen. Die Vorlesungen können schon vom ersten Semester an besucht werden. Die Reihenfolge ist beliebig.
- II. zwei zweistündige Proseminare (4 SWS). In beiden Proseminaren werden regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit erwartet. In einem der beiden Proseminare ist ein Leistungsnachweis (Proseminar-Schein) zu erwerben. Bedingung hierfür ist eine individuelle Leistung, die durch ein erweitertes Stundenprotokoll oder ein schriftlich vorgelegtes Referat erbracht wird. Der Umfang dieser Hausarbeit beträgt 8-12 Seiten.
- III. eine zweistündige Stilübung, die mit einer zweistündigen deutsch-griechischen Übersetzungsklausur abgeschlossen wird.
- IV. weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden (Vorlesungen, Proseminare, Lektüre- und Stilübungen, auch eine Vorlesung aus dem Bereich des Faches Latein) im Gesamtumfang von etwa 6-8 SWS.

C. Wahlbereich:

9

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs im Gesamtumfang von 6-8 SWS. Die Auswahl ist freigestellt. Empfohlen werden - wegen der engen sachlichen Verknüpfung - Veranstaltungen aus dem Bereich der lateinischen Sprache und Literatur, der Alten Geschichte, der Archäologie, der Byzantinistik und Neugriechischen Philologie; schließlich auch solche Veranstaltungen, die sich mit der Wirkungsgeschichte der griechischen Sprache und Literatur und der Geschichte der Philologie beschäftigen.

(2) Die Zulassung zu den Proseminaren und der Lektüre- und Stilübung setzt den erfolgreichen Abschluß der Vorbereitungsstufe (sprachlich-stilistischer Grundkurs) voraus.

(3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§ 7 Abs. 5 LPO).

§ 10

Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Griechisch. Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997.

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in Wahlpflicht- und Wahlbereich und ist auf 4 Semester berechnet. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 28 SWS.

(2) Im Hauptstudium des Faches Griechisch ist ein Studium von 5 Teilgebieten (s. § 7) nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu

erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

A. Der Wahlpflichtbereich umfaßt:

- I. Drei Veranstaltungen mit Leistungsnachweis (vgl. § 8 Abs. 2a und § 41 Abs. 4 LPO, 8-10 SWS):
 1. Zwei mindestens zweistündige fachwissenschaftliche Hauptseminare aus den Teilgebieten B 1 bis B 5 (4-6 SWS). Bedingung für den Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein in der Regel schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.
 2. Eine vierstündige fachdidaktische Lehrveranstaltung über zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester (Fachdidaktik I und Fachdidaktik II) über Themen aus den Teilgebieten D 1 bis D 3. Bedingung für den Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie mindestens eine individuell feststellbare Leistung. Mit dem Teil Fachdidaktik I kann bereits im letzten Semester des Grundstudiums begonnen werden.
- II. Zwei Veranstaltungen mit qualifiziertem Studiennachweis (s. § 8 Abs. 2 b und § 41 Abs. 4 LPO) (4 SWS):
 1. eine Stilübung (Oberstufe) (2 SWS).
 2. eine griechische Lektüreübung oder eine Übung zur Technik des Übersetzens aus dem Griechischen (Klausurenkurs) (2 SWS).
- III. Veranstaltungen ohne Leistungsnachweis:
 1. Zwei mindestens zweistündige Vorlesungen (4-6 SWS).
 2. Eine lateinische Lektüreübung oder ein lateinisches Proseminar (2 SWS).
 3. Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden (Vorlesungen, Hauptseminare, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Übungen) im Gesamtumfang von 4 bis 6 SWS.

B. Der Wahlbereich umfaßt:

Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 6 SWS (s. die zu § 9 Abs. 1 C gegebenen Anregungen).

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind durch § 5 Abs. 2 sowie § 6 LPO vorgeschrieben. Sie sind in das fachdidaktische Studium des Faches Griechisch

integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2-4 SWS angeboten werden. Die Studierenden nehmen an den schulpraktischen Veranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums teil. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in der Verantwortung der Schule.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Die Studierenden erhalten über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10, 11 und 12 und wird durch das Studienbuch bzw. die Studierendokumentationsseiten belegt. Für die Auswahl der Teilgebiete sind die Bestimmungen von § 11 Abs. 2 in Zusammenhang mit § 7 zu beachten. Mit jeder Lehrveranstaltung kann jeweils nur ein Teilgebiet abgedeckt werden.

(2) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen. Die jeweils zutreffenden Anforderungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten mitgeteilt.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Griechisch angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gemäß § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als **erstem Abschnitt**.
Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden, sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.
Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- (2) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling innerhalb von 3 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3-5 LPO). Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LPO benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem von dem Prüfling angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit (§ 17 Abs. 2 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (3) Der **zweite Abschnitt** der Ersten Staatsprüfung im Fach Griechisch besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, für die 4 Stunden zur Verfügung stehen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 LPO), sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 3 LPO). Wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Griechisch angefertigt, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht im gleichen Zeitrahmen anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalt und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO).
- (5) In den Klausuren sollen die Prüflinge beweisen, daß sie in begrenzter Zeit eine den Anforderungen des Faches Griechisch entsprechende Aufgabe lösen können. Sind zwei Klausuren anzufertigen, besteht eine von ihnen aus der Über-

setzung eines deutschen Textes ins Griechische, die andere aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. Wird nur eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt, so besteht diese aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche und eines deutschen Textes ins Griechische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird jeweils derselbe Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.

(6) In der mündlichen Prüfung wird den jeweiligen Prüflingen Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihnen angegebenen Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Sie sollen sich dabei zusammenhängend äußern. Wenngleich die Aufgaben aus den von den Prüflingen angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße die Prüflinge Verständnis für Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 15

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch, § 28 Abs. 1 LPO). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 16

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Philologischen Seminars angeboten.

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und anderen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9 und 11 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands können bis zur Hälfte des in §§ 9 und 11 genannten Studienumfangs angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind (§ 5 Abs. 4 LPO).

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Griechisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus

solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Universitätsprofessor Dr. Helmut Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. November 1998 und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Dezember 1998.

Bonn, den 8. April 1999

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang:Studienplan (Griechisch)
(unverbindliches Beispiel)

(LN = mit Leistungsnachweis, StN = mit qualifiziertem Studiennachweis)

	Pflichtbereich		Wahlbereich	
1. Sem.	1	Sprachlich- stilistischer Grundkurs der Vorbereitungsstufe (LN) (4 SWS)		
	Wahlpflichtbereich			
	2	Vorlesungen		= 8 SWS
2. Sem.	1	Proseminar	1	archäologische Vorlesung oder Übung (2 SWS) = 8 SWS
	1	Vorlesung		
	1	Stilübung Unterstufe		
3. Sem.	1	Vorlesung	1	althistorische Vorlesung oder Übung (2 SWS) = 8 SWS
	1	Proseminar (LN)		
	1	Lektüreübung		
4. Sem.	1	Vorlesung	1	Übung zur Geschichte der Philologie (2 SWS) = 8 SWS
	1	Stilübung (LN)		
	1	Lektüreübung		
Zwischenprüfung				
5. Sem.	1	fachwiss. Hauptseminar (LN) (2 SWS) Fachdidaktik I(2 SWS)	1	byzantinische Vorlesung oder Übung (2 SWS) = 8 SWS
	1	Vorlesung		
6. Sem.	1	fachwiss. Hauptseminar (LN) (2 SWS) Fachdidaktik II (LN)(2 schulpraktische Studien	1	zur Vorlesung oder Übung Wirkungsgeschichte der griechischen Sprache und Literatur (2 SWS) = 8 SWS
	1			
7. Sem.	1	Vorlesung	1	lateinische Vorlesung oder Übung (2 SWS) = 6 SWS
	1	Stilübung Oberstufe (StN) (2 SWS)		
8. Sem.	1	Haupt- /Oberseminar		
	1	Stilübung Oberstufe		
	1	Lektüreübung oder Übung		

	zur Technik des Übersetzens aus dem Griechischen (Klausurenkurs) (StN) (2 SWS)	<u>= 6 SWS</u>
--	---	----------------